

Satzung

Erasmus Student Network Bochum e.V.

11. September 2012

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Erasmus Student Network Bochum e.V. (im folgenden ESN Bochum genannt). Sitz des Vereins ist Bochum. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ESN Bochum ist Mitglied im europäischen Dachverband „Erasmus Student Network AISBL“ mit Sitz in Brüssel und in dem deutschen Dachverband „Erasmus Student Network Deutschland e.V.“ mit Sitz in Bochum.

§ 2 – Allgemeine Grundsätze, Zweck des Vereins

- (1) ESN Bochum verfolgt die Ziele des „Erasmus Student Network AISBL“ und des „Erasmus Student Network Deutschland e.V.“. Es unterstützt deren Projekte.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit frei von religiösen, weltanschaulichen, politischen oder ideologischen Bindungen aus. ESN Bochum verrichtet seine Arbeit ehrenamtlich.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Hilfe für internationale Studierende an der Ruhr-Universität Bochum, die Vermittlung von Informationen über das Ruhrgebiet und Deutschland, die Verbesserung der sozialen und akademischen Integration der Gaststudierenden sowie der Völkerverständigung im Allgemeinen.
- (4) ESN Bochum unterstützt nach Möglichkeit Bochumer Studierende die ein Auslandsstudium absolvieren wollen.
- (5) ESN Bochum kooperiert mit anderen Institutionen der Ruhr-Universität Bochum und anderen Vereinen gleicher Zielrichtung, sowie anderen ESN-Sektionen.
- (6) Weitergehend Zielsetzung, die dem §2 nicht widersprechen, kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von ESN Bochum können Studenten und Angehörige der Ruhr-Universität Bochum werden. Auf Wunsch und durch Beschluss der Mitglieder können Personen, die an aktiver Arbeit im Verein interessiert sind, aufgenommen werden.
- (2) Der Antrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen, und ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme. Bei Ablehnung besteht ein Recht auf Widerspruch, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.
- (3) Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt die den Antrag stellende Person die Satzung und Geschäftsordnung von ESN Bochum an.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (5) Einführung oder Abschaffung von Mitgliederbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Bedingungen und Höhe werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (6) Weitergehende Bestimmungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei ESN Bochum endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Den Austritt erklärt man auch durch das Ruhenlassen von Vereinsaktivitäten von mehr als einem Semester. Ein Ausschluss kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden wegen vereinschädigenden Verhaltens des Mitglieds oder Handlungen, die den Grundsätzen und Zwecken von ESN Bochum widersprechen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Netzwerk-Koordinator
- (2) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Verwaltung und Repräsentation des Vereins ESN Bochum und die Kommunikation mit den Mitgliedern. Dem 2. Vorsitzenden obliegt der Abholservice, Mitgliederwerbung sowie die Unterstützung und Vertretung des 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen von ESN Bochum. Er trägt die Verantwortung für das Vereinskonto. Er ist für die Antragsstellung für die Mittel des DAAD (Deutschen Akademischen Auslandsdienst) und den Finanzbericht beim Finanzamt zuständig. Der Netzwerk-Koordinator vertritt ESN Bochum in der deutschen und europäischen Dachorganisation. Er pflegt Kontakt zu den Partnersektionen und ist für die Netzwerk-Kommunikation zuständig.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Ämter, sowie sie nicht durch die Geschäftsordnung anders geregelt ist. Im Verhinderungsfall eines Vorstandmitgliedes ist rechtzeitig für einen Stellvertreter zu sorgen.
- (4) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die oben genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Vorstandssitzungen sind regelmäßig abzuhalten. Der 1. Vorsitzende ruft diese nach Bedarf ein. Er muss die Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung. Dieser muss auch in schriftlicher Form vorliegen. Aufbewahrung und Weitergabe der Dokumente obliegt der Verantwortung des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Kann ein Vorstandsposten bei Neuwahl nicht besetzt werden oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand ermächtigt, ein Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand Beisitzer hinzugefügt werden, die unterstützende und beratende Funktionen ausüben, aber kein Stimmrecht besitzen. Weiterhin kann sie eine differenziertere Aufgabenverteilung festlegen, die in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind zu informieren.
- (2) Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zur Wahl einen neuen Vorstand einzuberufen. Diese wird vom Vorstand, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (3) Anträge müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht und begründet werden. Ein Eilantrag kann während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden dies unterstützt. Diese Änderung der Tagesordnung muss zu Beginn der Versammlung erfolgen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des gesamten Vorstandes
 4. Wahl des neuen Vorstandes
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern
 6. jede Änderung der Satzung, gemäß § 9
 7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
 8. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5
 9. Auflösung des Vereins gemäß § 10
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail mit Angabe des Grundes beantragt hat. Der Vorstand kann bei Vorlage eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (6) Eine ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und an die Mitglieder zu verteilen ist.

- (8) Die Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zusätzlich von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 9 – Abstimmungen, Wahlen, Mehrheit

- (1) Es gilt bei allen Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit verlangt. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Wunsch kann geheim gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird für ein Jahr aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Eine Person darf nicht mehrere Ämter ausüben. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (3) Es müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Sie dürfen den Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei einer der Kassenprüfer durch ein neues Mitglied ersetzt werden muss.

§ 10 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Falle schriftlich erfolgen.

§ 11 – Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag 250 Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erasmus Student Network Deutschland e.V. mit Sitz in Bochum. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Die begünstigte Einrichtung darf das Geld nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.